



FAQ – Sonderprogramm Jugend 2021 - 2. Förderperiode

I Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Private Trägerschaft
- ✓ Gemeinnützigkeit
- ✓ Sitz und Einrichtung in Deutschland
- ✓ Tätigkeit in der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ seit mindestens 01. Januar 2019 mit Übernachtungsangeboten dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig
- ✓ am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Öffentliche Träger sind nicht antragsberechtigt. Davon ausgenommen sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII.

Welche öffentlichen Träger können eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII vorweisen?

§ 75 Abs. 3 SGB VIII (3) *Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.*

II Allgemeines

Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Förderung?

Die Billigkeitsleistung kann für einen Förderungszeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 beantragt werden.

Wann kann die Förderung beantragt werden?

Eine Antragstellung erfolgt bei den Zentralstellen in der Zeit vom 30. August 2021 bis zum 26. September 2021. Die Unterlagen müssen innerhalb dieser Frist vollständig eingereicht sein. Verspätete oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Folgende Unterlagen sind für eine Antragstellung einzureichen:

- ✓ Formblätter (Formblatt A, Formblatt Anlage A, Formblatt S, Formblatt E, Formblatt A – KB (bei Beantragung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen) oder Formblatt A – FK (bei Beantragung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe))
- ✓ Wirtschaftsplan 2021
- ✓ Jahresabschluss 2019
- ✓ Jahresabschluss 2020 (ersatzweise ein vorläufiger Jahresabschluss 2020)



- ✓ Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid oder Bescheid nach § 60a AO)
- ✓ Nachweis der Jugendarbeit (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, ersatzweise individueller Nachweis)
- ✓ Nachweis über die dauerhaft zugelassene Anzahl der Betten (Betriebserlaubnis, Meldung an das statistische Amt)
- ✓ Satzung
- ✓ Nachweis über Vertretungsberechtigung (Registerauszug, ersatzweise Satzung und Wahlprotokoll, ggf. Vollmacht)
- ✓ Nachweise über beantragte, bewilligte und abgelehnte Förderprogramme (seit dem 01.03.2020)

In der Rubrik [Dokumente](#) auf der Seite der Zentralstelle wird eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die alle einzureichenden Unterlagen umfasst.

Was ist bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu beachten?

Bei der Erstellung des Wirtschaftsplans ist zu beachten, dass dieser sich auf das gesamte Jahr 2021 beziehen muss. Die Daten sind so aufzubereiten, dass die Posten dem Förderzeitraum (01.07.2021 – 31.12.2021) zugeordnet werden können. Das heißt, dass der Wirtschaftsplan mindestens aus zwei Halbjahresplänen bestehen muss, ein monatlicher Wirtschaftsplan in 12 Monatsplänen ist ebenfalls zulässig.

Ein Beispiel für einen zulässigen Wirtschaftsplan finden Sie in der Rubrik [Dokumente](#) auf der Seite der Zentralstelle.

Wie kann ich nachweisen, dass ich Jugendarbeit leiste, wenn ich kein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII bin?

Ein individueller Nachweis darüber, dass ein Schullandheim Jugendarbeit leistet, muss folgende Unterlagen umfassen:

- ✓ Satzung, die Hinweise darauf enthält, dass Jugendarbeit geleistet wird
- ✓ Nachweis über überwiegende Belegung durch Kinder und Jugendliche
- ✓ Pädagogisches Konzept, in dem Gruppenangebote und Lernziele dargestellt sind
- ✓ Bericht über regelmäßige Durchführung von pädagogisch begleiteten Aktionen

Darüber hinaus können weitere Unterlagen (wie z.B. Publikationen) eingereicht werden, die eine Tätigkeit in der Jugendarbeit untermauern.

Kann sich der Zuschuss auch auf einzelne Einrichtungen eines Antragstellers beziehen?

Der Zuschuss kann sich auch auf den dargelegten Liquiditätsengpass bzw. auf die dargelegten ungedeckten Fixkosten einzelner Betriebsstätten des Antragsstellers beziehen. Die beihilferechtlichen Obergrenzen gelten indes für die Trägerorganisation insgesamt.

Wann kann ich mit einer Auszahlung der bewilligten Förderungssumme rechnen?

Nach der Bescheidung durch das Bundesverwaltungsamt wird dem Antragsteller der privatrechtliche Weiterleitungsvertrag zur Unterschrift vorgelegt. Sobald der Zentralstelle dieser in Papierform vorliegt, wird die Auszahlung des Zuschusses veranlasst.

Die Bescheidung durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt voraussichtlich Ende November 2021.



Wie bekomme ich Informationen über den Bearbeitungsstand meines Antrages?

Die Antragsteller werden von der Zentralstelle des VDS über den Bearbeitungsstand per E – Mail auf dem Laufenden gehalten. Dabei werden verschiedene Meilensteine der Prüfung, zum Beispiel die festgestellte Vollständigkeit der Unterlagen, die Weiterleitung des Antrages an das Bundesverwaltungsamt und das Versenden des Weiterleitungsvertrages an den Antragsteller von der Zentralstelle kommuniziert.

Sollten im Laufe des Prüfungsprozesses Erkenntnisse gewonnen werden, die gegen eine Bewilligung sprechen, werden die Antragsteller umgehend in Kenntnis gesetzt.

III Berechnung der Billigkeitsleistung

Wie ist bei der Erstellung des Wirtschaftsplans mit der Unsicherheit bezüglich gesetzlich vorgegebener Einschränkungen in Form von Beherbergungsverboten, Verboten von Klassenreisen und einem allgemeinen Lockdown umzugehen?

Unter den sich stetig veränderten Pandemiebedingungen sind Prognosen zu Übernachtungen und Klassenreisen in Schullandheimen weiterhin schwierig zu treffen.

Für den Fall, dass im Wirtschaftsplan eine pessimistische Annahme bezüglich der Einnahmen getroffen wurde, sich aber im Nachhinein herausstellt, dass der Liquiditätsengpass (oder die Summe der Fixkosten) geringer ausgefallen ist, ist eine Rückerstattung des überkompensierten Betrages problemlos und ohne weitere Kosten möglich – wenn die Rückzahlung unverzüglich nach Kenntnisnahme dieses Umstandes selbstständig vom Antragsteller an die Zentralstelle geleistet wird.

Müssen alle Einnahmen im Förderzeitraum vom 01.07.2021 – 31.12.2021 bei der Beantragung der Billigkeitsleistung angegeben werden?

Es gelten die Einnahmen des zweiten Halbjahres 2021: Neben den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit werden auch alle weiteren Einnahmen berücksichtigt, dazu gehören auch öffentliche Zuschüsse (z.B. KJP-Mittel, Überbrückungshilfe, Eigenkapitalzulage, Landeszuschüsse), die gegebenenfalls anteilig, bezogen auf den Förderzeitraum (max. 6 Monate), angegeben werden.

Folgende Einnahmen dürfen bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben:

- Sachlicher Bezug: Einnahmen, die im Förderzeitraum auf dem Konto eingehen, sich sachlich aber auf einen Zeitraum vor der Beantragung beziehen, müssen nicht zu den Einnahmen im Zuge der Beantragung hinzugerechnet werden (z.B. Rückzahlungen von Energieversorgern, Versicherungsleistungen, die sich auf das Jahr 2020 oder auf das erste Halbjahr 2021 beziehen) Achtung: Diese Zahlungen müssen im Rahmen des Verwendungsnachweises für das Sonderprogramm 2020 oder Sonderprogramm 2021 – 1. Förderperiode angegeben werden.
- Einnahmen mit einer Zweckbindung oder bestehenden Regelungen (wie z.B. bei Maßnahmen, die über den KJP- oder den Familienferienfreizeiten-Teil des Corona-Aufholpakets gefördert werden) müssen bei der Berechnung der Einnahmen für die Beantragung der Billigkeitsleistung nicht angesetzt werden.



Eine Zweckbindung (z.B. bei Spenden und Mitgliedsbeiträge) muss sich aus der Satzung oder einer Spendenbescheinigung ergeben.

- Kurzarbeitergeld ist nicht Bestandteil der Einnahmen im Sinne der Antragstellung.

Dürfen alle Ausgaben im Förderzeitraum vom 01.07.2021 – 31.12.2021 bei der Beantragung der Billigkeitsleistung berücksichtigt werden?

Der Zweck des Sonderprogramms Jugend 2021 liegt in der Abwendung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage. Es müssen seitens des Antragsstellers alle Möglichkeiten der Kostensenkung ausgeschöpft werden. (Dazu gehört zum Beispiel die Beantragung von Kurzarbeitergeld.)

Folgende Ausgaben dürfen nicht angesetzt werden:

- Investitionsprojekte, die im Sinne des Fortbestands des Hauses im Förderzeitraum nicht zwingend durchgeführt werden müssen, sind nicht förderungsfähig.
- Bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses bleiben freiwillige Aufstockungen von Kurzarbeitergeld unberücksichtigt.
- Abschreibungen dürfen ebenfalls nicht einbezogen werden. (Diese sind kein Bestandteil einer Liquiditätsrechnung.)

Folgende Ausgaben dürfen angesetzt werden:

- Kosten für Reparaturen und Instandhaltung
- Mitgliedsbeiträge für Verbände
- Kosten für coronabedingte Umbauten
- Fortzahlung monatlicher Ehrenamtszuschalen
- Kosten für turnusmäßigen Ersatz von Hardware
- Kosten für Werbung
- Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter

Müssen Rücklagen oder Rückstellungen bei der Beantragung der Billigkeitsleistung angegeben werden?

Nein, Rücklagen und Rückstellungen sind kein Bestandteil der Liquiditätsrechnung und kein Bestandteil der ungedeckten Fixkosten, sie werden daher im Rahmen des Sonderprogramms Jugend 2021 nicht berücksichtigt.

IV Bundesregelung Kleinbeihilfenregelung 2020

Wofür wird im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 im Sonderprogramm Jugend 2021 eine Förderung gewährt?

Im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 im Sonderprogramm Jugend 2021 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses innerhalb des Förderungszeitraumes gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist begrenzt durch den Bettendeckel: Dieser beträgt 600 Euro pro Bett.

Welche beihilferechtliche Obergrenze darf ich im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nicht überschreiten?

Die Gesamtsumme der im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einem Träger gewährten Hilfen (u.a. das „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ 2020 sowie 2021 – 1. Förderperiode, Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm, Soforthilfen des Bundes, ggf. Hilfen der Länder) im Zeitraum von 01.03.2020 bis 31.12.2021 darf den Höchstbetrag von 1,8 Mio. Euro nicht überschreiten.

V Bundesregelung Fixkostenregelung 2020

Was wird im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 im Sonderprogramm Jugend 2021 gefördert?

Im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 im Sonderprogramm Jugend 2021 wird ein Zuschuss für innerhalb des Förderungszeitraumes entstandene bzw. entstehende ungedeckte Fixkosten gewährt.

Die Höhe des Zuschusses ist begrenzt durch den Bettendeckel: Dieser beträgt 600 Euro pro Bett.

Voraussetzung für eine Beantragung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2019.

Achtung: Wenn die Umsatzeinbuße zum Vergleichszeitraum 2019 tatsächlich kleiner als 30 Prozent ausfällt, so muss der gesamte Zuschuss zurückerstattet werden.

Wie wird die Höhe der Förderung im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 berechnet?

Die maximale Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Größe des Trägers:

- I Anzahl der Beschäftigten < 50 und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ≤ 10 Mio. Euro
Die maximale Zuschusshöhe beträgt 90 % der ungedeckten Fixkosten.
- II Anzahl der Beschäftigten ≥ 50 oder Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz > 10 Mio. Euro
Die maximale Zuschusshöhe beträgt 70 % der ungedeckten Fixkosten.

Die Höhe des Zuschusses ist begrenzt durch den Bettendeckel: Dieser beträgt 600 Euro pro Bett.

Wie kann ich die maßgeblichen Umsatzeinbußen berechnen?

Die Berechnung der Umsatzeinbußen im Vergleich zum Jahr 2019 kann in Abhängigkeit der Größe des Trägers auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen (vgl. § 2 Abs. 3 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020)

- I Zur Bestimmung der zur gewährenden Fixkostenhilfe im Einzelfall soll der Umsatz eines Monats im beihilfefähigen Zeitraum im Jahr 2021 mit dem Umsatz des entsprechenden Monats im Bezugszeitraum im Jahr 2019 verglichen werden.
- II Kleine und Kleinstunternehmen: Bei der Gewährung von Fixkostenhilfe an kleine und Kleinstunternehmen darf vorgesehen werden, dass zur Bestimmung der für den



beihilfefähigen Zeitraum maßgeblichen Umsatzeinbußen im Jahr 2021 auch ein Zwölftel des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019 für den Vergleich mit dem beihilfefähigen Zeitraum herangezogen werden darf.

Definition der Größenordnungen von Unternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014:

Kleinstunternehmen Anzahl der Beschäftigten < 10 und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ≤ 2 Mio. Euro

Kleine Unternehmen Anzahl der Beschäftigten < 50 und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ≤ 10 Mio. Euro

Welche Aufwendungen darf ich im Rahmen der Antragstellung als Fixkosten ansetzen?

Fixkosten sind nicht einseitig veränderbare betriebliche Aufwendungen, wie

- I Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- II Weitere Mietkosten
- III Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert. (Aufwendungen für freiwillige Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes bleiben hierbei außen vor.)
- IV Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- V Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- VI Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- VII Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- VIII Grundsteuern
- IX Betriebliche Lizenzgebühren
- X Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- XI Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona – Hilfen anfallen
- XII Kosten für Auszubildende

Die obenstehende Liste der Fixkosten ist abschließend, darüber hinaus dürfen keine weiteren Aufwendungen in die Berechnung einbezogen werden.



Was sind ungedeckte Fixkosten?

Ungedeckte Fixkosten im Sinne der Antragstellung sind die Fixkosten, die

- während des beihilfefähigen Zeitraums (01.07.2021 – 31.12.2021) entstehen
- in demselben Zeitraum nicht durch den Deckungsbeitrag (d.h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) gedeckt sind
- die nicht anderweitig gedeckt sind, insbesondere durch:
 - ✓ Versicherungen
 - ✓ Befristete Beihilfenmaßnahmen auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission C (2020) 1863 in der jeweils aktuellen Fassung oder auf der Grundlage einer hierauf gestützten Beihilferegelung
 - ✓ Unterstützung aus anderen Quellen

Welche beihilferechtliche Obergrenze darf ich im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nicht überschreiten?

Die Gesamtsumme der im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 einem Träger gewährten Hilfen (u.a. das „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ 2021 – 1. Förderperiode) im Zeitraum von 01.03.2020 bis 31.12.2021 darf den Höchstbetrag von 10 Mio. Euro nicht überschreiten.

VI Verwendungsnachweis

Wann muss ich meinen Verwendungsnachweis einreichen?

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 31. März 2022 bei der Zentralstelle eingegangen sein.

Woher bekomme ich die Formulare für den Verwendungsnachweis?

Diese werden zum gegebenen Zeitpunkt auf der Seite der Zentralstelle zum Download zur Verfügung gestellt.